



# GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Auflageexemplar

# Reglement

über die

# Spezialfinanzierung Schwankungsreserve

Reglement genehmigt durch die AV vom 24. Juni 2026  
Inkraftsetzung auf 1. August 2026

Der Gemeindeverband Kirchberg BE, umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüdtligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt gestützt auf

- Artikel 81a, Absatz 3 und Artikel 86 ff der Gemeindeverordnung des Kantons Bern (GV)

folgendes

# **Reglement**

über die

## **Spezialfinanzierung Schwankungsreserve**

Grundsatz

### **Artikel 1**

Die Schwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden marktspezifischen Risiken gebildet und bezweckt, Wertverminderungen aus der periodischen Neubewertung von Finanzvermögen oder dauerhaft eingetretene Wertverminderungen und Verluste des Finanzvermögens aufzufangen, damit diese nicht zu übermässigen Schwankungen in der Erfolgsrechnung führen.

Einlagen in die Schwankungsreserve

### **Artikel 2**

<sup>1</sup> Per 1. Januar 2026 ist die Liegenschaft Eystrasse 8 in Kirchberg (LEY) durch Entwidmung in das Finanzvermögen des Gemeindeverbands Kirchberg BE (GVK) integriert worden.

<sup>2</sup> Der Gesamtwert der LEY per 1. Januar 2025 beträgt CHF 10'400'640.00. In diesem Wert ist ein Betrag von CHF 4'410'710.60 an mitintegriertem buchhalterischem Vermögenswert der Immobilie LEY enthalten.

<sup>3</sup> Der Differenzbetrag von CHF 5'989'929.40 zum Gesamtwert ist in Form einer Marktwertanpassung in die Bilanz des GVK (Sachgruppe 298) integriert worden.

<sup>4</sup> Per 1. Juli 2026 wird der Betrag von CHF 2'100'000.00 vom übrigen Eigenkapital (Sachgruppe 298) in die Spezialfinanzierung Schwankungsreserve eingelegt.

<sup>5</sup> Die maximale Höhe der Schwankungsreserve beträgt 20 % der Summe der Finanzanlagen (Sachgruppe 107) und der Sachanlagen Finanzvermögen (Sachgruppe 108).

Entnahmen aus der Schwankungsreserve

### **Artikel 3**

Entnahmen aus der Schwankungsreserve sind nur im Umfang eines Verlustes bei der periodischen Neubewertung oder der Berichtigung dauerhaft eingetretener Wertverminderungen oder Verluste des Finanzvermögens zulässig.

Bestand der  
Schwankungsre-  
serve/Verzinsung

#### **Artikel 4**

Der Bestand der Schwankungsreserve darf nicht negativ sein. Er ist Teil der Reserven (Sachgruppe 296) und wird nicht verzinst.

Zuständigkeit

#### **Artikel 5**

Der Verbandsrat legt die Einlagen in die Schwankungsreserve fest. Er ist auch zuständig für die Bestimmung der Entnahmen.

Inkrafttreten

#### **Artikel 6**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Das vorliegende Reglement ist durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Kirchberg BE am 24. Juni 2026 beschlossen worden.

3422 Kirchberg, 24. Juni 2026

### **Gemeindeverband Kirchberg BE**

Namens der Abgeordnetenversammlung

Michael Elsaesser  
Präsident

Thomas Balsiger  
Geschäftsführer

#### **Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen, in der Zeitspanne vom 22. Mai 2026 bis 24. Juni 2026, im Sekretariat des Gemeindeverbands Kirchberg BE sowie in den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt. Es wurde allen Abgeordneten und den Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden vor dem 21. Mai 2026 zugestellt. Zudem wurde es, ebenfalls vor dem 21. Mai 2026 auf der Homepage des Gemeindeverbands Kirchberg BE, [www.gv-kirchberg.ch](http://www.gv-kirchberg.ch), veröffentlicht.

Der Hinweis auf die Reglementsauflage ist nach Art. 38 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern unter «epublikationen.ch» am 22. Mai 2026 erfolgt.

3422 Kirchberg, 25. Juni 2026

### **Gemeindeverband Kirchberg BE**

Thomas Balsiger  
Geschäftsführer